

Kreisfeuerwehrverband Saalekreis e.V.

RICHTLINIE zur Anerkennung und finanziellen Unterstützung von Feuerwehrjubiläen

Runde Jubiläen unserer Feuerwehren sind bedeutende kulturelle Höhepunkte im Leben unserer Kommunen. Durch den Kreisfeuerwehrverband Saalekreis e. V. werden seine Mitgliedsfeuerwehren bei entsprechenden Anlässen finanziell unterstützt.

§ 1

Anerkennung von Gründungsdaten

(1) Gegenstand sind Gründungen von Feuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren als kommunale Pflichtaufgabe. Die Anerkennung des Gründungsdatums bedarf einen klaren Nachweis gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband Saalekreis e.V. Dieser Nachweis soll bestehen aus Unterlagen zur Gründungsversammlung bzw. der Abnahme durch den Kreisbrandmeister usw. Verfügen Kommunen oder deren Feuerwehren nicht über die entsprechenden Unterlagen, so können auch andere Dokumente herangezogen werden. Das können Zeitungsberichte oder sonstiger schriftlicher Niederschlag aus anderen Unterlagen der entsprechenden Zeitstellung sein. In einem solchen Fall wird das Datum aus dem ältesten Dokument als Gründungsdatum bestätigt.

Das Gründungsdatum einer Pflichtfeuerwehr kann wegen des Widerspruches zwischen Pflicht und Freiwilligkeit nicht als Gründungsdatum einer Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Kurzzeitige Unterbrechungen durch Revolution oder Krieg sollen außer Betracht bleiben.

(2) Die Anerkennung des Datums durch den KfV muss von der betreffenden Wehr und deren Träger beantragt werden. Sie ist dann für die Anrechnung aller Folgejahre festgeschrieben.

§ 2

Finanzielle Unterstützung

Der KfV unterstützt runde Gründungsjubiläen in 25-Jahres-Schritten ab 50 Jahre. Die Summen lauten bei

50	Jahren	-	125,00 EURO
75	Jahren	-	175,00 EURO
100	Jahren	-	225,00 EURO
125	Jahren	-	275,00 EURO

und fortlaufend die gleiche Summe.

§ 3

Gründung von Kinderfeuerwehren

(1) Die Gründung einer Kinderfeuerwehr wird durch den KfV gefördert in Höhe von 150,00 EURO, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Wiedergründung handelt.

(2) Gründungsjubiläen von Kinderfeuerwehren können im Fünf-Jahres-Rhythmus begangen werden. Hier erfolgt die Förderung in einer Höhe von 75,00 EURO.

§ 4

Gründung von Jugendfeuerwehren

(1) Die Gründung einer Jugendfeuerwehr wird durch den KfV gefördert in Höhe von 150,00 EURO, vorausgesetzt, dass es sich nicht um eine Wiedegründung handelt.

(2) Gründungsjubiläen von Jugendfeuerwehren können im Fünf-Jahres-Rhythmus begangen werden. Hier erfolgt die Förderung in einer Höhe von 75,00 EURO.

§ 5

Jubiläen zum organisierten Löschwesen, Sonderjubiläen, Sonstiges

(1) Die Anschaffung von Feuerlöschgeräten, Feuerlöschspritzen usw. durch die Kommunen kann nicht als einziger Fakt zur Gründung einer Feuerwehr anerkannt werden.

Als Grundlage des Löschwesens gab es exakte Reglements. Diese Reglements stellten das Löschwesen auf eine genossenschaftliche Basis. Die dazu geschaffenen Einrichtungen bezeichnete man als „Feuerlöschungs-Anstalten“. Diese Anstalten verfügten nicht immer über eine Mannschaft, wenn doch, dann wurden diese Mannschaften nach genossenschaftlichen Regeln geführt. Eine Feuerwehr dagegen wird nach militärischen Regeln geführt.

Dieser Unterschied, der Regeln, führt dazu das die Geschichte des Löschwesens (der alten Ordnung) und die Geschichte der Feuerwehr zwei verschiedene Dinge sind. Somit wird in der Förderung in diesem Punkt unterschieden, siehe §5 Abs.2.

(2) Von Feuerwehren individuell ausgewählte Jubiläen wie das einer Feuerlöschungs-Anstalt, 112 Jahre Feuerwehr usw. gelten nicht als förderungsfähig

(3) Stadt- und Gemeindefeuerwehren und ihre Unterorganisationen stellen Zusammenschlüsse der Ortsfeuerwehren und deren Unterorganisationen dar. Da die Ortsfeuerwehren und ihre Unterorganisationen gefördert werden ist die Förderung der Stadt- und Gemeindefeuerwehren sowie deren Unterorganisationen **ausgeschlossen**.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die finanzielle Unterstützung muss durch einen rechtzeitig¹ eingereichten Antrag der Mitgliedsfeuerwehr an den KfV angezeigt werden. Dem Antrag ist eine Kopie für das Gründungs- oder Erwähnungsdatum nach §1 Abs 1 beizufügen.

(2) Die aktualisierte Richtlinie zur Anerkennung und finanziellen Unterstützung von Feuerwehrjubiläen wurde von der Verbandsversammlung des KfV Saalekreis e.V. 29.10.2022 beschlossen und tritt zum 01.Januar 2023 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die vorhergehende Richtlinie zur Anerkennung und finanziellen Unterstützung von Feuerwehrjubiläen des Kreisfeuerwehrverbandes Saalekreis e.V. außer Kraft.

Mücheln, den 29.10.2022

Dr. B. Weber

Vorsitzender

Marcus Heller

Versammlungsleiter

Cornelia Blumenberg.

Schriftführer

¹ mindestens drei Monate vorher